

sondern recht damit zugehe / soll belegen / und was sie  
æstimiren und taxiren / darnach sollen Schuh und  
Stieffel bezahlet werden.

## ANNOTATA.

(\* behalten werden) Zwar kan eine Obrigkeit gar wol verordnen / daß  
die Unterthanen nichts außserhalb Landes verkauffen / wann zumahl das Land  
selbst solcher Sachen benöthiget ist. *arg. l. 1. C. quæ res export. ibique* Brunn. *jung.*  
*l. 4. C. de commerc. C. Klock. vol. 1. conf. 10. n. 826.* Und werden durch dergleichen  
Verordnungen die ausländischen Freunde nicht beleidiget / indem eine jede  
Stadt zuerst auf ihren eigenen Nutzen zu sehen hat. *conf. Jac. Menoch. A. J. Q.*  
*lib. 2. cas. 585.* Allein es müssen auch solche Sachen von den Einheimischen dem  
Werth nach eben so gut bezahlet werden / als von den Ausländern geschicht;  
Dann wann gleich die Verkauffung außserhalb Landes verboten / so können  
doch die Einheimischen sich dessen zu des Verkäuffers Schaden nicht bedienen /  
und daß sie deshalb gedenccken wolten / auf die Sache weniger zu bieten / als  
sie werth sey. Und woferne sie sich dessen unterstehen würden / muß denen Ver-  
käuffern ihre Sachen ihrer besten Gelegenheit nach außwärts zu verkauffen /  
frey gelassen werden. *Vid. Covarruv. lib. 3. var. resol. 14. n. 6. Dav. Mev. P. 2*  
*D. 279. n. ult.*

Das XLVII. Capitel.  
Von Beckern / (I) Korn-Käuffern  
und Mühlen.

**B**ürgermeister und Rätthe in Unsern Städten  
sollen Ordnung machen / und Uns gnädig zu  
bestetigen oder zu verbessern einschicken / wenn  
der Weiße oder Rogge gilt so viel oder so viel /  
wie viel daß aus einem Himbten weiß oder grob Brodts

zu